

99089159261000, 99089159261000

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bzw. den Verkauf von Feuerwerk anzeigen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/626778122/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089159261000, 99089159261000
Leistungsbezeichnung I	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bzw. den Verkauf von Feuerwerk anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kleinstfeuerwerk, Explosionsgefährliche Stoffe, Pyrotechnische Gegenstände, Kleinf Feuerwerk
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsische Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html
Teaser	Den gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen und pyrotechnischen Stoffen müssen Sie der zuständigen Behörde anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz von Beschäftigten und Dritten haben oberste Priorität beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen im gewerblichen Bereich ist hierfür eine Grundvoraussetzung.</p> <p>Der gewerbliche Umgang und Verkehr sind bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Dies gilt auch für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2.</p> <p>Wenn Sie jährlich wiederkehrend Feuerwerk verkaufen wollen, reicht die einmalige Anzeige aus.</p> <p>Eine erneute Anzeige wird dann erforderlich, wenn sich gegenüber der Erstanzeige Veränderungen ergeben haben (z. B. Änderung der Anschrift, Änderungen bei den verantwortlichen Personen).</p> <p>Wenn Sie den Verkauf von Feuerwerk dauerhaft</p>

Modul

Sachverhalt

einstellen oder die Verkaufseinrichtung dauerhaft schließen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.

Kleine Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 dürfen genehmigungsfrei aufbewahrt werden. Wenn Sie Mengen darüber hinaus aufbewahren möchten, benötigen Sie eine Genehmigung gemäß § 17 Sprengstoffgesetz.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Falls eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz notwendig ist, muss diese vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Im Rahmen dieser Anzeige ist für den Betrieb bzw. jede Zweigstelle eine mit der Leitung beauftragte Person anzugeben.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie können Ihre Anzeige schriftlich oder elektronisch tätigen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen für die Anzeige nach dem Sprengstoffgesetz erfüllt sind.

Wenn alle Unterlagen vollständig sind, haben Sie Ihre Anzeigepflicht erfüllt.

Erst wenn Sie die Anzeigepflicht erfüllt haben, dürfen Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Anzeige muss mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit erstattet werden. Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so handeln Sie ordnungswidrig.

weiterführende Informationen

Hinweise

Der Verkauf und die Lagerung von Silvesterfeuerwerk sind mit besonderen Gefahren verbunden. Die

Modul	Sachverhalt
	<p>Bezirksregierung informiert den Einzelhandel daher regelmäßig durch eine Informationsschrift. Sie enthält die aktuellen Regelungen dazu, wie Händler Feuerwerkskörper aufzubewahren haben und was sie beim Verkauf beachten müssen.</p> <p>Die Bezirksregierung kontrolliert den Handel von Silvesterfeuerwerk vor Ort. Vor dem Jahreswechsel suchen Mitarbeiter die Händler auf und prüfen zum Beispiel die Lagerbedingungen.</p>
Rechtsbehelf	<p>Klage vor dem Verwaltungsgericht</p> <p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein)</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Entgegennahme • Der Umgang und der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) der Kategorien F1 und F2 muss der zuständigen Behörde angezeigt werden • Veränderungen gegenüber der Erstanzeige müssen erneut angezeigt werden • Die Einstellung des Verkaufs von Feuerwerk muss ebenfalls umgehend angezeigt werden • Für den Verkauf und die Aufbewahrung muss ausreichend Aufsichtspersonal zur Verfügung stehen • Die Anzeige muss Angaben zur Leitung der Verkaufsstelle/Filiale sowie zur verantwortlichen Person enthalten
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihre Kommune.
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an Ihre Kommune.
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Display handling and traffic with explosive substances or the sale of fireworks, Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen bzw. den Verkauf von Feuerwerk anzeigen</p>